

Vorhabensträger:

SUNFARMIMG GmbH Erkner
Zum Wasserwerk 12
15537 Erkner

Artenschutzfachbeitrag

**auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL
und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie
zur Berücksichtigung des Artenschutzes
gemäß § 23 NatSchAG M-V**

zum

Bebauungsplan Nr. 24A „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik - Teilgebiet Südost“

Auftragnehmer:

Grünspektrum – Landschaftsökologie
Ihlenfelder Straße 5
17034 Neubrandenburg

Gesamtbearbeitung: Dipl.-Ing. Dagmar Hundt
Dipl.-Biologe Dr. Volker Meitzner

Potentialabschätzung: Walter Schulz
Dipl.-Ing. Dagmar Hundt

Neubrandenburg, den 19.04.2012



GRÜNSPEKTRUM

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2.1	Gegenstand des besonderen Artenschutzes	4
1.2.2	Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten	5
1.2.3	Besonderheiten der Verbote bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 15 BNatSchG)	7
1.2.4	Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	7
1.2.5	Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung	8
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	9
3	BESTANDSDARSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DER WESENTLICHEN WIRKUNGEN.....	13
3.1	Methodisches Vorgehen.....	13
3.2	Datengrundlagen.....	13
3.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
3.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	20
3.3	Relevante Projektwirkungen.....	23
3.3.1	Wirkfaktoren bezüglich der Amphibien.....	24
3.3.2	Wirkfaktoren bezüglich der Reptilien.....	24
3.3.3	Wirkfaktoren bezüglich der Avifauna.....	24
4	ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	25
4.1	Amphibien	25
4.2	Reptilien	25
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	27
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	33
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	33
5.1.1	Reptilien	33
5.1.2	Amphibien	33
5.1.3	Vögel.....	34
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	35

6	ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	36
6.1	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes	36
6.2	Alternativenprüfung	37
6.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	38
7	ZUSAMMENFASSUNG	38
8	LITERATURVERZEICHNIS	40

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des B-Plangebietes „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik – Teilgebiet Südost“ im Stadtgebiet	10
Abb. 2:	B-Plangebiet auf dem Luftbild	11
Abb. 3:	Entwurf zum B-Plan Nr. 24A (Planverfasser: A & S GmbH, Neubrandenburg)	12
Abb. 4:	Potentielle Laichgewässer der Umgebung und potentielle Landlebensräume für Amphibien im Vorhabengebiet	17
Abb. 5:	Potentielle Lebensräume der Zauneidechse	19
Abb. 6:	Ausweichflächen zum Verbringen der Zauneidechse	26
Abb. 7:	Standort des Amphibienschutzzauns	34

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Im Plangebiet vorhandene Biotoptypen	13
Tab. 2:	Schutz, Gefährdung und FFH-Status der nachgewiesenen Amphibienarten in den Gewässern der näheren Umgebung	15
Tab. 3:	Schutz, Gefährdung und FFH-Status weiterer Amphibienarten, die möglicherweise benachbarte Gewässer als Laichhabitate nutzen	15
Tab. 4:	Schutz, Gefährdung und FFH-Status der Reptilienarten	18
Tab. 5:	Schutz, Gefährdung und FFH-Status beobachteter potenzieller Brutvogelarten	20
Tab. 6:	Schutz, Gefährdung und FFH-Status weiterer potenzieller Brutvogelarten	21
Tab. 7:	Schutz, Gefährdung und FFH-Status beobachteter Nahrungsgäste und Durchzügler	22
Tab. 8:	Übersicht über nicht gefährdete europäische Vogelarten, die in Gruppen abgehandelt werden	22
Tab. 9:	Wirkungen des Vorhabens	23

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die SUNFARMING GmbH Erkner beabsichtigt, im Stadtgebiet Friedland im Randbereich ehemaliger Klärteiche der Zuckerfabrik eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Stadt Friedland hat beschlossen, dass der B-Plan Nr. 24 A „Photovoltaikanlage Alte Klärteiche der Zuckerfabrik-Teilgebiet Südost“ aufgestellt werden soll. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr.24A umfasst mit den südöstlichen Randflächen der Klärteiche, Grünlandflächen und dem ehemaligen Lagerplatz eines Baubetriebes eine Gesamtfläche von 7,73 ha.

Der Bebauungsplan dient dem Ziel, die Durchführung des Vorhabens zur Errichtung und Betreibung von Photovoltaikanlagen bauplanungsrechtlich zu sichern. Zweck der Planung ist die Nutzung von regenerativer Energie, hier Sonnenenergie, zur Stromerzeugung und zur Einspeisung in das öffentliche Netz.

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf Arten, die gemäß § 7 BNatSchG zu den besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gehören. Aufgrund dieses Faktors müssen Auswirkungen auf Arten und deren Populationen anhand eines artenschutzrechtlichen Gutachtens (AFB = Artenschutzfachbeitrag) bewertet werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung muss in Form einer Abschichtung der in Frage kommenden Arten stattfinden. Hierbei müssen durch geeignete Filter die planungsrelevanten Arten herauskristallisiert werden, die durch das Vorhaben im Sinne der gültigen Rechtsprechung berührt werden können.

Ob durch das Vorhaben tatsächlich artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden, ist dann für die nach Abschichtung verbleibenden planungsrelevanten Arten im Einzelnen durch Analyse

- der Intensität der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren und Wirkpfade und
- der artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber diesen Wirkfaktoren und Wirkpfaden

zu klären. Lässt sich im Ergebnis die Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL nicht vermeiden, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Gegenstand des besonderen Artenschutzes

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom BNatSchG erfassten besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende

- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind,
- bb) „europäische Vogelarten“ (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung, Spalte 2) aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung, Spalte 3) aufgeführt sind.

Darüber hinaus finden die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern genannten Arten Berücksichtigung:

- Gefährdete Arten nach den Roten Listen M-V bzw. Deutschlands (Kategorie 0 bis 3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horst- und Koloniebrüter, große Lebensraumansprüche)
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren)

1.2.2 Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten

§ 44 BNatSchG des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der amtlichen Fassung vom 29. Juli 2009 ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet:

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

In § 39 Abs. 5 und 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden weitere Verbote aufgenommen, die für den Artenschutz relevant sind:

„(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

...

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.“

In § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V findet sich des Weiteren ein besonderer Schutz von Horst- und Neststandorten der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche.

In Absatz 4 ist formuliert:

(4) Zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 1. März bis 31. August land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten; in der für die Jagdausübung freien Zeit ist die Benutzung mobiler jagdlicher Einrichtungen zulässig.

Satz 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nr. 2 nicht. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nr. 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nr. 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.

Die im BNatSchG enthaltenen Regelungen und die sich aus dem EuGH-Urteil vom 10.01.2006 ergebenden Konsequenzen werden aufgegriffen, und in Form eines Artenschutzfachbeitrages (AFB) interpretiert. Grundlage dafür ist der „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“ (LUNG M-V 2010).

1.2.3 Besonderheiten der Verbote bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 15 BNatSchG)

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 und Satz 4 BNatSchG gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen die Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nur mit bestimmten Maßgaben. Hiernach liegt bei in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten oder europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, *soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden*. Dies gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten entsprechend (§ 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG).

§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG besagt ferner, dass bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten (sog. national geschützte Arten) mit der Durchführung zulässiger Eingriffe keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden sind.

Die Erfüllung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daneben auch durch klassische Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen verhindert werden, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches gesichert wird (sog. CEF – (continuous ecological functionality) Maßnahmen). § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG stellt klar, dass die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich ist, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu erhalten und damit Verbotstatbestände zu vermeiden.

1.2.4 Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Im § 45 BNatSchG sind Legalausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG beschrieben. Diese betreffen überwiegend Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten, welche an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden. Ausnahmen von den Schädigungs- und Störungsverboten, die bei der Zulassung von Eingriffsvorhaben relevant sein können, finden sich in § 45 Abs. 7 BNatSchG, der wie folgt gefasst wurde:

„Die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit ... oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. (...).“

Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL stellt nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. vom 10.05.2007 und 14.06.2007) insoweit weitergehende Forderungen auf, als der günstige Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist. Ist vor Zulassung des Projekts der günstige Erhaltungszustand nicht gegeben, kann die Ausnahme nur erteilt werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

1.2.5 Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung

Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung auf Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- a) alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten,
- b) alle in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelisteten Arten (Washingtoner Artenschutzübereinkommen),
- c) alle in Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 3 (streng geschützte Arten) gelisteten Arten,
- d) alle europäischen Vogelarten (in unterschiedlicher Bearbeitungstiefe).

Eine vertiefte Prüfung und eingehende Konfliktbeschreibung erfolgt für folgende europäische Vogelarten:

- a) Arten des Anhangs I der europäischen Vogelschutzrichtlinie,
- b) Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- c) gefährdete Arten (Kategorie 0 bis 3 der Roten Listen M-V und Deutschlands),
- d) Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung),
- e) streng geschützte Arten nach Anlage 1 der BArtSchV,
- f) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- g) Arten, für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt (mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 BP in M-V).

2 Beschreibung des Vorhabens

Die SUNFARMING GmbH Erkner beabsichtigt, im Stadtgebiet Friedland im Randbereich der ehemaligen Klärteiche der Zuckerfabrik eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten (siehe Abbildung 1 und 2). Der erzeugte Strom soll in das Stromnetz der E.ON edis AG eingespeist werden.

Geplant ist der Bau einer Solarstromanlage mit Nebeneinrichtungen auf 4 Teilflächen, die jeweils durch einen Zaun eingegrenzt werden (Siehe Abb. 3). Es handelt sich um eine fest aufgeständerte Anlage. Die Module werden in Form eines Pultdaches, nach Süden geneigt, angeordnet mit einem Abstand zwischen Boden und Unterkante.

Die Randbereiche an der Datze bleiben im Abstand von 7 m von baulichen Anlagen frei. Zu den im Plangebiet liegenden offenen und verrohrten Gräben (Gewässern II. Ordnung) werden 5 m breite Gewässerrandstreifen frei gehalten.

Von dem insgesamt 7,73 ha umfassenden Plangebiet wird auf einer Fläche von ca. 4,73 ha ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt (SO Photovoltaik).

Innerhalb der überbaubaren Fläche des SO Photovoltaik ist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 gesichert, dass nicht die gesamte Fläche mit Modulen überspannt sein wird. Der maximal überbaubare Flächenanteil des SO Photovoltaik beträgt 35 %.

Die Photovoltaikmodule werden schräg aufgeständert. Allein maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

Die Höhe der baulichen Anlagen für die Solaranlage (SO Photovoltaik) wird auf maximal 4,0 m für die PV-Gestelle sowie Nebenanlagen/Gebäude und sonstigen elektrischen Betriebseinrichtungen (Traufhöhe) festgesetzt. Hierdurch wird ein günstiges Verhältnis von Anlagenhöhe zu den Anlagenzwischenräumen erreicht und eine mögliche Fernwirkung der Anlage verringert.

Das Gebiet wird durch die Straße „Galgenberg“ und den abzweigenden befestigten Weg zum ehemaligen LBK-Lagerplatz erschlossen. Von hier führt ein unbefestigter Weg zum Wehr Friedland. Weitere Wege verlaufen entlang der Datze. Über die Erddämme in Richtung Nordwesten wurde ein Wanderweg zum Turnplatz An der Kleinbahn angelegt.

Die vorhandenen Wege sind auf Grund ihrer Bedeutung für die Gewässerunterhaltung und für die Erholung zu erhalten. Die vom Wehr über die Erddämme in Richtung Nordwesten zum Turnplatz An der Kleinbahn führende Wegverbindung soll auch nach der Umsetzung des Vorhabens gegeben sein. Entsprechende Festsetzungen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24B berücksichtigt.

Auf Grund kurzfristiger förderpolitischer Veränderungen und damit verbundener wirtschaftlicher Zwänge ist die Realisierung des Vorhabens bis 30. Juni 2012 notwendig. Geplanter Baubeginn ist Mitte / Ende Mai.

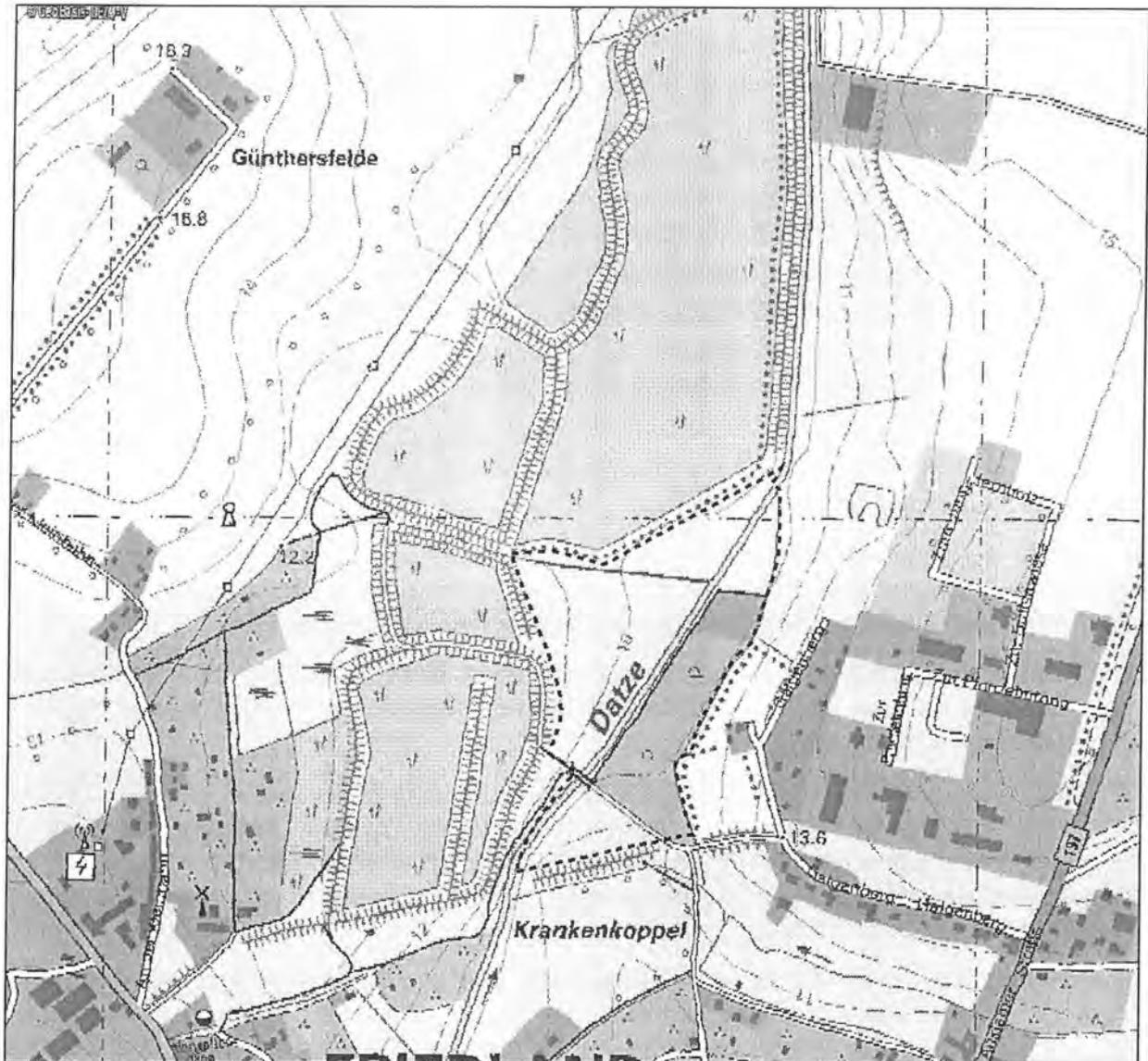


Abb. 1: Lage des B-Plangebietes „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik – Teilgebiet Südost“ im Stadtgebiet



Abb. 2: B-Plangebiet auf dem Luftbild

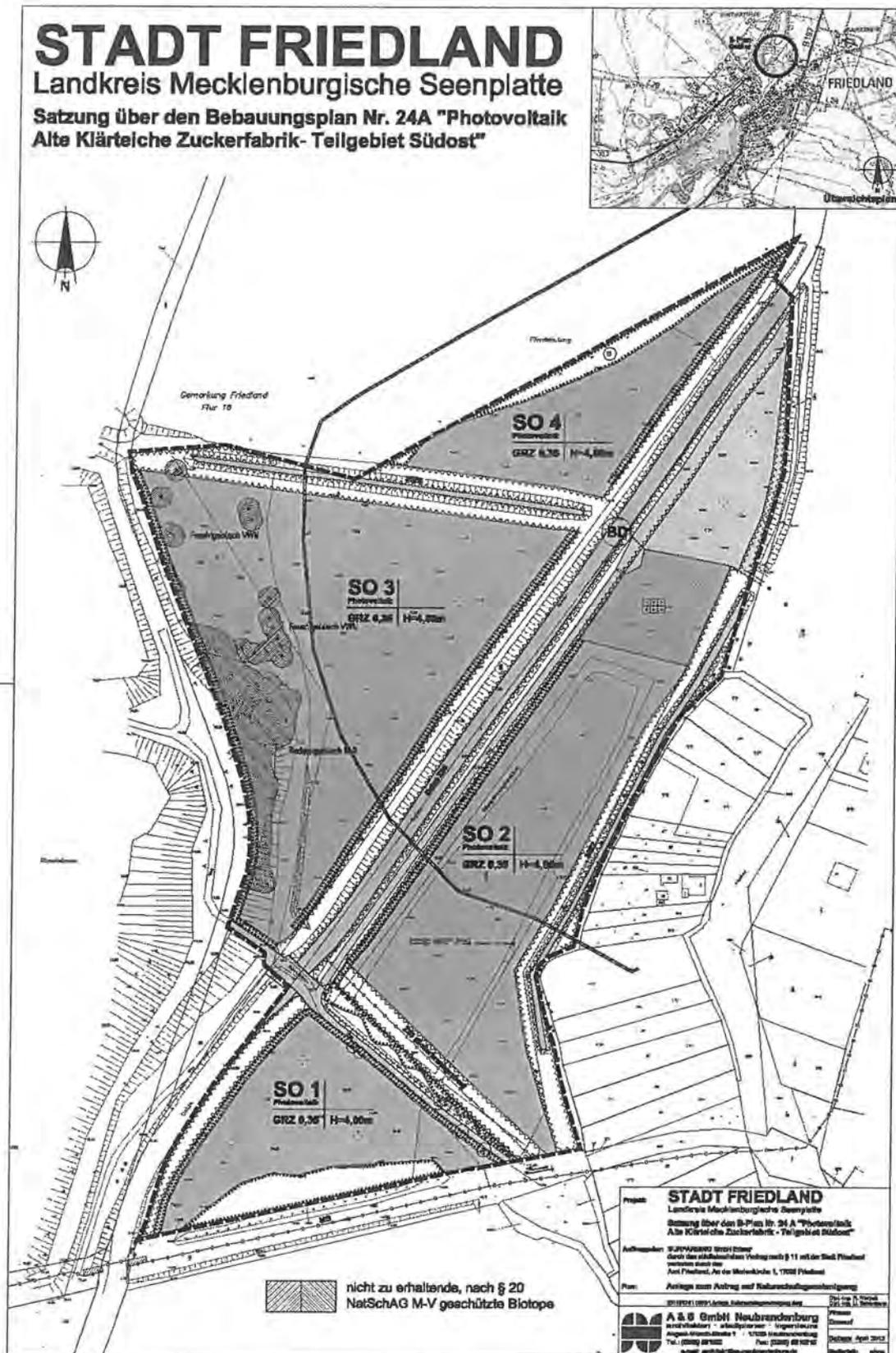


Abb. 3: Entwurf zum B-Plan Nr. 24A (Planverfasser: A & S GmbH, Neubrandenburg)

3 Bestandsdarstellung und Beschreibung der wesentlichen Wirkungen

3.1 Methodisches Vorgehen

Der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird entsprechend einer Abstimmung mit der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde am 22.02.2012 in Güstrow auf der Grundlage einer Potentialabschätzung erstellt. Dazu erfolgten im Zeitraum von Januar bis März 2012 mehrere Begehungen des Plangebietes sowie des nördlich und westlich angrenzenden Gebietes der ehemaligen Zuckerfabrikteiche.

3.2 Datengrundlagen

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Gebiet der alten Klärteiche der Zuckerfabrik einschließlich dem B-Plangebiet wurde am 31. Januar 2012 zur Erstellung einer floristischen Übersichtskartierung begangen. Im Ergebnis wurden für das Bbauungsplangebiet folgende Biotoptypen ermittelt:

Tab. 1: Im Plangebiet vorhandene Biotoptypen

Kürzel	Biotoptyp	Schutzstatus
Feldgehölze		
BLR	Ruderalgebüsch	§
BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	§
BRN	Nicht verkehrswegebegleitende Baumreihe	§
Fließgewässer		
FFB	Beeinträchtigter Fluss	
FGN	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung	
Grünland und Grünlandbrachen		
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	
Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrasen		
RHK	Ruderaler Kriechrasen	
RHU	Ruderaler Staudenflur bis trockener Mineralstandorte	
Grünanlagen der Siedlungsbereiche		
PK	Kleingartenanlage	
Biotoptypen der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen		
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	
OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	
OWW	Wehr	
Waldfreie Biotope der Ufer sowie der eutrophen Mooren und Sümpfe		
VWN	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	§

Es handelt sich flächendeckend um einen mineralischen Standort, der örtlich überstaut ist. Aufgrund des Standorts, des Nährstoffangebots und der Ausprägung der kartierten Biotoptypen kann das Vorkommen prüfrelevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere (Biber / Fischotter)

Die Datze ist Lebensraum des Bibers und des Fischotters. Das Vorkommen des Bibers konnte während der Begehung am 31. Januar 2012 im nördlich angrenzenden Feuchtgebiet nachgewiesen werden.

Da die Datze einschließlich des Gewässerschutzstreifens von der Bebauung ausgenommen ist und wegen des Fehlens von Nahrungs- und Fortpflanzungshabitaten innerhalb der überbaubaren Flächen, sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden Arten zu erwarten.

Die Arten sind nicht prüfrelevant.

Säugetiere (Fledermäuse)

Nach dem Winterschlaf suchen Fledermäuse im März/April ihre Sommerquartiere auf. Je nach Art können sich diese an oder in Gehölzen als auch an oder in Gebäuden (unter Dachstühlen, in Spalten hinter Verkleidungen usw.) befinden. Gebäude werden im Zuge des Vorhabens nicht entfernt, Rodungen von Gehölzen sind jedoch notwendig.

Gehölze stellen grundsätzlich für zahlreiche Fledermausarten einen wichtigen Lebensraum dar, die sowohl als Jagdgebiet zur Nahrungssuche, aber auch als „Quartiergeber“ eine wichtige Funktion besitzen. Als mögliche Fledermausquartiere in Gehölzen dienen vor allem Baumhöhlen (v. a. Specht- aber auch natürliche Höhlen) und spaltenförmige Quartiere (abstehende Baumrinde an alten Bäumen sowie Spalten und Risse in Baumstämmen). Das Auftreten derartiger Strukturen hängt sehr entscheidend vom Alter des jeweiligen Baumes ab.

Für den Artenschutzfachbeitrag erfolgte eine Potentialabschätzung des Baumbestandes, der gefällt werden soll. Eine Kartierung der Artengruppe hat nicht stattgefunden. Die Potentialanalyse des Baumbestandes auf Lebensstätten von Fledermäusen erfolgte am 13.04.2012. Im Mittelpunkt der Untersuchung standen die alten Silberweiden im Nordwesten des Gebietes. Es handelt sich um alte, teilweise abgängige Weiden auf einer Ruderalflur. Die Bäume weisen lediglich kleinere Höhlen nahe des Stammfußes auf. Für Fledermäuse geeignete Höhlen und Spalten wurden nicht festgestellt.

Der Baumbestand am südlichen und östlichen Rand des Plangebietes bleibt erhalten und wurde nicht untersucht.

Die Artengruppe der Fledermäuse ist daher nicht prüfrelevant.

Amphibien

Im B-Plangebiet befinden sich keine geeigneten Laichgewässer für Amphibien. Das unmittelbar angrenzende Gebiet der ehemaligen Zuckerfabrikteiche hingegen ist reich an potentiellen Laichgewässern. Hier wurden während der Tagbegehungen am 23.03.2012 und 13.04.2012 bereits 3 Amphibienarten nachgewiesen. Die Abbildung 4 zeigt die potentiellen Laichgewässer in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet.

In der folgenden Tabelle sind die beobachteten Amphibienarten mit ihrem Schutzstatus zusammenfassend dargestellt.

Tab. 2: Schutz, Gefährdung und FFH-Status der nachgewiesenen Amphibienarten in den Gewässern der näheren Umgebung

Art	Abkz.	FFH-Status (Anhang)	BArtSchV/BNatSchG	RL D (2009)	RL M-V (1992)
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	Grfr	V	§	-	3
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Mofr	IV	§§	3	3
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	Tfr	V	§	-	3

Moorfroschnachweise größerer Populationen liegen aus fast allen benachbarten Gewässern (Gewässer Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 10) vor (vgl. Abb. 4). Es wurden sowohl rufende Männchen als auch Laichballen gefunden. Man kann also davon ausgehen, dass es sich um Laichgewässer handelt. Der Grasfrosch wurde in den Gewässern 3, 5, 7 und 8 und der Teichfrosch in den Gewässern 3, 4 nachgewiesen.

Weitere Beobachtungsergebnisse existieren bisher nicht. Die Gewässer und Feuchtgebiete der Umgebung können potentiell auch von den in der folgenden Tabelle aufgeführten Arten als Laichhabitat genutzt werden.

Tab. 3: Schutz, Gefährdung und FFH-Status weiterer Amphibienarten, die möglicherweise benachbarte Gewässer als Laichhabitate nutzen

Art	Abkz.	FFH-Status (Anhang)	BArtSchV/BNatSchG	RL D (2009)	RL M-V (1992)
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	Ekr	-	bg	-	3
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	Lafr	IV	sg	3	3
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Run	II, IV	sg	1	2
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	Knkr	IV	sg	2	3
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Krkr	IV	sg	3	2
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	Wekr	IV	sg	2	2
Kammolch (<i>Triturus cristatus cristatus</i>)	Km	II, IV	sg	3	2

Art	Abkz.	FFH-Status (Anhang)	BArtSchV/ BNatSchG	RL D (2009)	RL M-V (1992)
Teichmolch	Tm	-	bg	-	3

Das Vorkommen des Springfrosches und des Kleinen Wasserfrosches wird nicht angenommen. Nach dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Schiemanz, H. & R. Günther, 1994) sind weder auf dem entsprechenden Messtischblattquadranten 2347-1 noch auf den unmittelbar benachbarten Nachweise zu verzeichnen.

Durch die Nähe des Vorhabengebietes zu Laichgewässern bzw. potentiellen Laichgewässern muss angenommen werden, dass einige Bereiche den Amphibien als Landlebensräume dienen. Dies gilt insbesondere für das Grünland nordwestlich der Datze (Bereich B – vgl. Abb. 4) wie auch für die angrenzenden Ruderal- und Gehölzstrukturen (Bereich A). Darüber hinaus sind die Gehölze am nordwestlichen Plangebietsrand insbesondere die teilweise abgängigen Weiden auch mögliche Winterquartiere (Bereich A).

Teichmolch, Erdkröte, Teich- und Grasfrosch sind keine Anhang IV-Arten und daher nicht prüfrelevant.

Alle anderen aufgeführten Arten sind zu prüfen, da die Amphibienlebensräume aufgrund des geplanten Bauzeitraumes und durch die Zerstörung potentieller Winterquartiere durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden können.

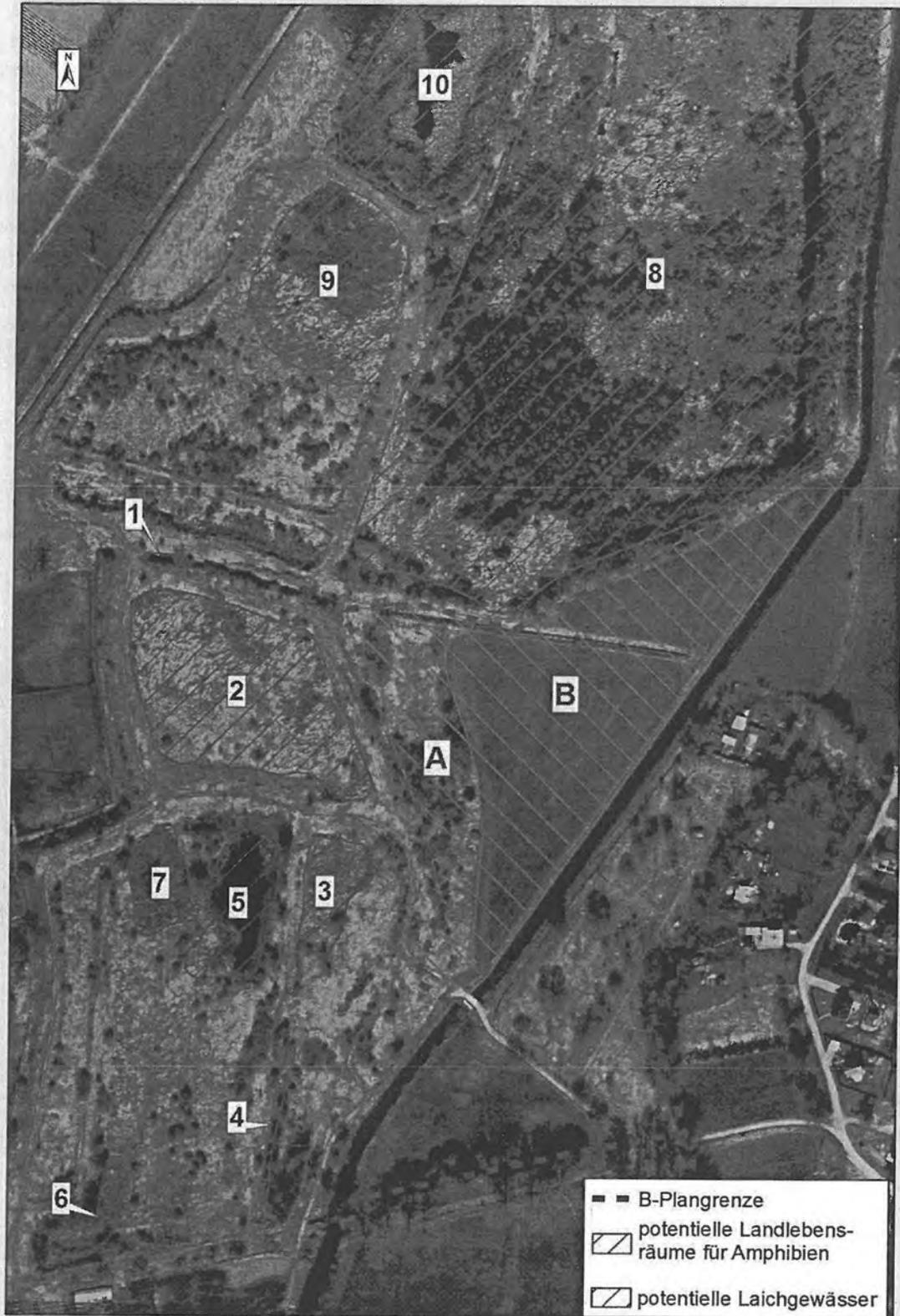


Abb. 4: Potentielle Laichgewässer der Umgebung und potentielle Landlebensräume für Amphibien im Vorhabengebiet

Reptilien

Aus dem Untersuchungsraum liegen Nachweise der Ringelnatter vor, die während der ersten Begehung zur Amphibienkartierung am 23.03.2012 beobachtet wurde. Diese Art hat jedoch keinen FFH-Status und ist daher nicht prüfrelevant.

Angenommen werden muss auch das Vorkommen der Zauneidechse. Zauneidechsen, als bezüglich ihrer Lebensraumstrukturen stark anthropogen geprägte Lebewesen, besiedeln Magerbiotopie wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Im Untersuchungsgebiet fanden sie im Bereich der ehemaligen LBK-Lagerfläche (Bereich D) wie auch auf dem mit Ruderalstrukturen bewachsenen Erdwall (Bereich C) am nordwestlichen Plangebietsrand entsprechende Lebensbedingungen (Siehe Abbildung 5).

Tab. 4: Schutz, Gefährdung und FFH-Status der Reptilienarten

Art	FFH-Status (Anhang)	BArtSchV BNatSchG	RL D (2009)	RL M-V (1992)
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	IV	sg	V	2

Diese Art ist prüfrelevant.

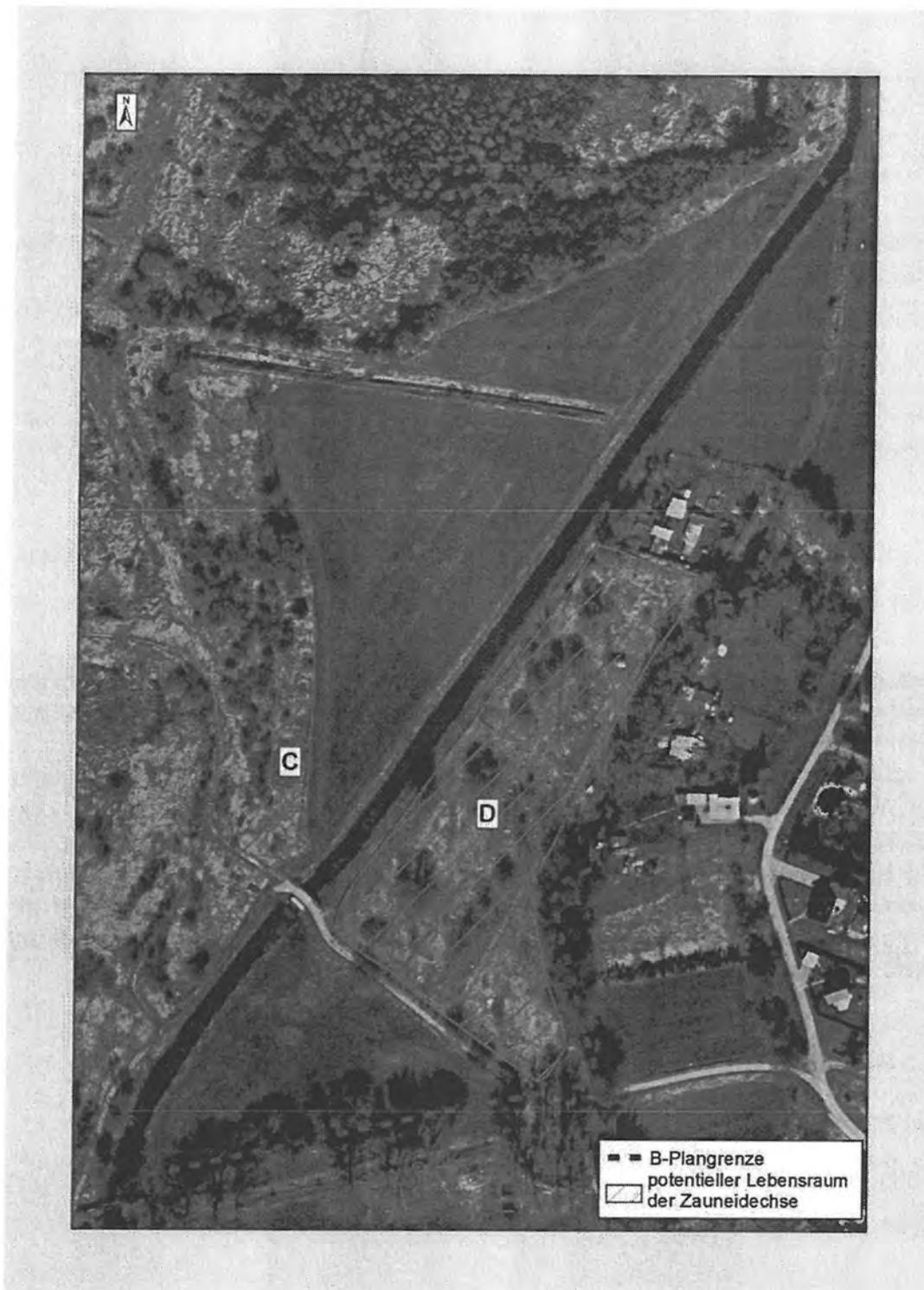


Abb. 5: Potentielle Lebensräume der Zauneidechse

Käfer

Die zu fällenden Gehölze wurden am 13.04.2012 auf gehölbewohnende Käferarten, insbesondere auf Vorkommen des Eremiten, untersucht. Es konnten keine planungsrelevanten Käferarten festgestellt werden.

Libellen

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann das Vorkommen prüfrelevanter Libellenarten ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann das Vorkommen prüfrelevanter Weichtiere ausgeschlossen werden.

Falter

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann das Vorkommen prüfrelevanter Falter ausgeschlossen werden.

3.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die Potenzialabschätzung zur Avifauna erfolgte auf Grundlage einer Geländebegehung am 22.03.2012.

Im Untersuchungsraum könnten demnach 30 Brutvogelarten vorkommen, von denen der Neuntöter eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie ist und die Feldlerche sowie das Braunkehlchen in der Roten Liste der Brutvögel Deutschland als gefährdet geführt werden (vgl. Tab. 5 und Tab. 6). Weitere 4 Arten wurden als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler registriert (vgl. Tab. 7). Zu ihnen gehört der Rotmilan, der sowohl eine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als auch streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung ist. Der Rotmilan wird entweder auf dem Durchzug sein oder hat außerhalb des Untersuchungsgebietes sein Brutrevier. Rotdrossel (25 Individ.) und Wacholderdrossel (7 Individ.) sind als Durchzügler zu werten. Der Star war mit ca. 60 Individuen auf der Pferdekoppel auf Nahrungssuche. Er wird sicher in den Altpappeln Brutvogel sein.

Bei der ersten Begehung konnten folgende Vogelarten als Brutvögel gewertet werden:

Tab. 5: Schutz, Gefährdung und FFH-Status beobachteter potenzieller Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-VSchRL Anhang I	BArtSchV/ BNatSchG	RL D	RL M-V
Amsel	Turdus merula		bg		
Bachstelze	Motacilla alba		bg		
Blaumeise	Parus caeruleus		bg		
Buchfink	Fringilla coelebs		bg		
Elster	Pica pica		bg		
Nebelkrähe	Corvus corone cornix		bg		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-VSchRL Anhang I	BArtSchV/ BNatSchG	RL D	RL M-V
Ringeltaube	Columba palumbus		bg		
Stockente	Anas platyrhynchos		bg		

Entsprechend der vorhandenen Habitatstrukturen könnten folgende weitere Vogelarten im Untersuchungsgebiet ihr Bruthabitat haben.:

Tab. 6: Schutz, Gefährdung und FFH-Status weiterer potenzieller Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-VSchRL Anhang I	BArtSchV/ BNatSchG	RL D	RL M-V
Bluthänfling	Carduelis cannabina		bg	V	
Braunkehlchen	Saxicola rubetra		bg	3	
Buntspecht	Dendrocopos major		bg		
Feldlerche	Alauda arvensis		bg	3	
Feldsperling	Passer montanus		bg	V	V
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla		bg		
Gartengrasmücke	Sylvia borin		bg		
Goldammer	Emberiza citrinella		bg		
Grünfink	Carduelis chloris		bg		
Heckenbraunelle	Prunella modularis		bg		
Klappergrasmücke	Sylvia curruca		bg		
Kleiber	Sitta europaea		bg		
Kohlmeise	Parus major		bg		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		bg		
Nachtigall	Luscinia megarhynchos		bg		
Neuntöter	Lanius collurio	EUV	bg		
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus		bg		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula		bg		
Schafstelze	Motacilla flava		bg		V
Singdrossel	Turdus philomelos		bg		
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes		bg		
Zilpzalp	Phylloscopus collybita		bg		

Tab. 7: Schutz, Gefährdung und FFH-Status beobachteter Nahrungsgäste und Durchzügler

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-VSchRL Anhang I	BArtSchV/BNatSchG	RL D	RL M-V
Rotdrossel	Turdus iliacus		bg	Status II	
Rotmilan	Milvus milvus	x	sg		
Star	Sturnus vulgaris		bg		
Wacholderdrossel	Turdus pilaris		bg		

Legende:

VSchRL: Arten nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, für die besondere Schutzmaßnahmen zu treffen sind

BArtSchV/BNatSchG: Schutz nach Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

sg – streng geschützte Art
bg – besonders geschützte Art

RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschlands

RL M-V: Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns

Kategorie 1 - Vom Aussterben bedrohte Arten

Kategorie 2 - Stark gefährdete Arten

Kategorie 3 - Gefährdete Arten

Kategorie V - Arten der Vorwarnliste

Kategorie R - selten

Status III - Neozoen/ Gefangenschaftsflüchtlinge mit regelmäßigen Brutvorkommen

Für die in Tab. 5 und Tab. 6 aufgeführten besonders und streng geschützten Arten und Arten der Roten Listen Deutschlands, M-Vs erfolgt eine Konfliktanalyse in Form einer kurzen textlichen Erläuterung. Dabei werden die streng geschützten und gefährdeten (Gefährdungsstatus 1 bis 3 nach den Roten Listen) Arten einzeln abgehandelt, die besonders geschützten, nicht gefährdeten Arten und die Nahrungsgäste in Gruppen (vgl. Tab. 8 und Tab. 7).

Tab. 8: Übersicht über nicht gefährdete europäische Vogelarten, die in Gruppen abgehandelt werden

nicht gefährdete, überwiegend an Gewässer gebundene Vogelarten	Rohrhammer, Stockente
nicht gefährdete Arten der offenen Feldflur	Feldsperling, Goldammer, Schafstelze
nicht gefährdete, überwiegend an Gehölz gebundene Vogelarten	Kleiber, Nachtigall
nicht gefährdete, überwiegend an Siedlungen gebundene Vogelarten	Gartengrasmücke, Bluthänfling

nicht gefährdete Ubiquisten	Amsel, Blaumeise, Bachstelze, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp
-----------------------------	---

3.3 Relevante Projektwirkungen

Anhand der im Folgenden dargestellten Wirkfaktoren muss geprüft werden, inwieweit die identifizierten prüfrelevanten Arten betroffen sind und ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, der Art. 12, 13 FFH-RL oder Art. 5 VSchRL ausgelöst werden.

Artenschutzrechtlich relevant ist die Zerstörung von Biotopen durch Rodungen und Erdarbeiten. Beeinträchtigend für das Migrationsverhalten einiger Tierarten wirkt auch die Einzäunung der einzelnen Teilflächen. Bei den festgelegten Reihenabständen und Bauhöhen der Solarmodule ist davon auszugehen, dass ca. je ein Drittel der Stellflächen verschattet bzw. halb verschattet sind.

Bei den Projektwirkungen muss unterschieden werden zwischen den kurzzeitigen baubedingten, den andauernden anlagebedingten sowie den betriebsbedingten Wirkungen.

Tab. 9: Wirkungen des Vorhabens

Art der Wirkung	Beschreibung
baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Verletzung oder Tötung von besonders geschützter Arten durch Baufeldfreimachung zur Hauptbrutzeit - Verlust von Gehölzen, Grünland und Ruderalfluren durch Baufeldfreimachung - Lokale Veränderung des Reliefs durch Planierarbeiten - Flächeninanspruchnahme durch Baustelle und Zufahrtswege - Emission von Lärm und Staub, Erschütterungen, optische Störwirkung durch Baustellenbetrieb und dadurch Funktionsverlust/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders bzw. streng geschützter Tierarten - Bodenverdichtung durch Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen
anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> - Flächenverlust (damit Verlust von Biotopen und Habitaten) durch die Umgestaltung des Geländes - Veränderung der Vegetationszusammensetzung durch Einzäunung Zerschneidung und Barrierewirkung für Großsäuger - Flächenbeschattung durch Überbauung - Lichtreflexe und Spiegelungen
betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> - keine

3.3.1 Wirkfaktoren bezüglich der Amphibien

Amphibien benötigen Gewässer für die Reproduktion und (in der Regel) Landlebensräume als Nahrungshabitate und für die Überwinterung. Zwischen den Teillebensräumen wandern die Tiere regelmäßig im Frühjahr und im Herbst.

Durch die unmittelbare Nähe mehrerer nachgewiesener bzw. potentieller Laichgewässer zum Plangebiet ist mit Verlust an Landlebensräume durch das Vorhaben zu rechnen. Da in der Aktivitätsphase der Amphibien gebaut werden soll, sind Verletzungen und Tötungen von Tieren nicht auszuschließen.

Verbotstatbestände bezüglich der Amphibien werden im Abschnitt 4 betrachtet.

3.3.2 Wirkfaktoren bezüglich der Reptilien

Grundsätzlich werden die Bestände der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert. Dazu gehören etwa die Rekultivierung von sogenanntem „Ödland“, die Wiederbewirtschaftung von Brachen, der Verlust von Randstreifen und Böschungen, oder auch die Fragmentierung der Landschaft durch Straßenbau bzw. -verkehr und Siedlungsbau.

Durch die Umgestaltung des Geländes und den Verlust des o. g. Strukturmosaiks können Fortpflanzungsstätten und Habitate der Zauneidechse zerstört werden.

Im B-Plangebiet werden vereinzelte Vorkommen der Zauneidechse vermutet. Eine Beeinträchtigung dieser Art kann durch direkten bau- und anlagebedingten Flächenentzug verursacht werden. Daher werden Verbotstatbestände auf die Zauneidechse im Abschnitt 4 betrachtet.

3.3.3 Wirkfaktoren bezüglich der Avifauna

Die Wirkungen des Vorhabens auf Vögel können bau- oder anlagebedingt sein. Mit betriebsbedingten Auswirkungen der Photovoltaikanlage ist nicht zu rechnen.

Bau- und anlagebedingt sind vor allem durch die Umgestaltung des Gebietes und damit einhergehende Gehölzrodungen Zerstörungen und Verluste von Fortpflanzungsstätten und Habitaten geschützter Arten zu erwarten. Baubedingte Störungen (Störung durch Verlärmung und die Anwesenheit von Menschen) sind weiterhin in der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungen von Belang. Da das Vorhaben in der Hauptbrutzeit realisiert werden soll, sind Verletzung und Tötungen von Tieren nicht auszuschließen.

Die Wirkungsintensität ist artspezifisch sehr unterschiedlich einzustufen.

4 Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Amphibien

Baubedingte Beeinträchtigungen sind insbesondere in der Haupt-Wanderperiode (Anwanderungsphase von den Winterlebensräumen zu den Laichplätzen) im Zeitraum März bis Mai möglich.

Da Bereiche des Vorhabengebietes jedoch potentieller Sommerlebensraum für Amphibien darstellt, sind auch über die Hauptwanderungsphase hinaus Schutzvorkehrungen zu treffen. Dazu sind temporäre Amphibienschutzzäune an den an der Grenze zwischen Baufeld und Gebiet der Teiche zu errichten. Darüber hinaus ist eine ökologische Baubegleitung notwendig. Diese soll gewährleisten, dass Tiere, die sich auf der zu überbauenden Fläche befinden, unmittelbar vor Baubeginn abgesammelt und in Ausweichhabitate verbracht werden.

Teilbereiche des Plangebietes weisen Strukturen auf, die mögliche Winterquartiere für einige Amphibienarten darstellen. Da aber die Baufeldfreimachung außerhalb der Winterruhe erfolgen soll, ist die Tötung von Tieren ausgeschlossen.

Anlagebedingte Störungen sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL ebenso wenig zu erwarten wie für die anderen nachgewiesenen bzw. vermuteten Amphibienarten (Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte). Der Verlust an potentielltem Landlebensraum ist insgesamt verhältnismäßig gering, da die Umgebung der Laichgewässer reichlich Strukturen bietet.

Durch die vorgeschriebene ökologische Baubegleitung und die Zäunung können mögliche Beeinträchtigungen minimiert bzw. vermieden werden. Daher ist für die Amphibienarten ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

4.2 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta vivipara*)

Die xerothermophile Zauneidechse bevorzugt sonnenexponierte Habitate. In Mecklenburg-Vorpommern kommt sie in wärmeren und trockenen Kleinhabitaten mit mäßiger Vegetation und sandigem Untergrund vor, so z. B. auf Dünen, Heiden, Trockenrasen, Böschungen, Bahndämmen und in Kiesgruben. Feuchte Regionen werden gemieden. Für die Eiablage werden vegetationsfreie Bodenstellen mit gut grabbarem Substrat an meist südexponierten Böschungen benötigt (SCHIEMENZ et al. 1994). Winterquartiere sind Fels- und Erdspalten, Totholz, verlassene Nagerbauten und selbstgegrabene Röhren (BFN 2004). Die Art gilt als standorttreu und legt selten Entfernungen von mehr als 100 m zurück, zur Paarungszeit ist der Aktionsradius größer. Im Jahr 1991 hat die Zauneidechse in Mecklenburg-Vorpommern ca. 33 % der MTBQ besiedelt. Sie gilt im Land als stark gefährdet. Ursachen hierfür sind u. a. Verbuschung, Wiederaufforstung und landwirtschaftliche Nutzung von Ruderalhabitaten (BAST et al. 1992).

Die bevorzugten Habitatstrukturen der Zauneidechse sind im Untersuchungsgebiet, wenn auch nicht in optimaler Ausprägung, vorhanden. Aufgrund der Vegetationsdichte, des Substrats sowie der Nord- bzw. Nordost-Exposition der Böschung sind Reproduktionen der Art im Eingriffsraum nicht zu erwarten.

Um dem baubedingten Tötungsverbot entgegenzuwirken, sollte auf den Vermutungsflächen eine ökologische Baubegleitung festgesetzt werden. Dazu werden die Tiere unmittelbar vor Baufeldberäumung eingesammelt und auf Ausweichflächen ausgesetzt.

Ausweichflächen stellen die gehölzarmen, südexponierten Bereiche der Erdwälle um die ehemaligen Zuckerfabrikteiche dar. Sie befinden sich westlich und nordwestlich der B-Plangrenze (Siehe Abbildung 6).



Abb. 6: Ausweichflächen zum Verbringen der Zauneidechse

Nach Umgestaltung des Geländes wird erwartet, dass sich die Habitatbedingungen für die Zauneidechse wieder einstellen. Durch die Rodung der niedrigwüchsigen Gehölze im nordöstlichen Teil der Vorhabenfläche wird sich die Sonneneinstrahlung erhöhen und dies

trotz der Beschattung durch die geplanten Solarmodule. (Es ist davon auszugehen, dass die Stellfläche durch Solarmodule zu je einem Drittel im Schatten, Halbschatten liegen bzw. voll besonnt sein werden.) Außerdem trägt die geplante Entsiegelung der Wege auf der LBK-Lagerfläche zur Verbesserung der Habitatqualität der Zauneidechse bei.

Ein Verbotstatbestand in Form der Tötung geschützter Reptilien bzw. einer erheblichen Störung ihrer Populationen ist nicht zu erwarten.

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet werden eine Art des Anhanges I der VSchRL und 2 Arten der Roten Liste Deutschlands als Brutvogel vermutet. Für diese Arten erfolgt im Vorfeld der Betrachtungen eine Einschätzung ihrer Bestandsgrößen für Deutschland nach SÜDBECK et al. (2008) und für Mecklenburg-Vorpommern nach EICHSTÄDT et al. (2006).

Als Grundlage für die Einschätzung des Begriffes der „lokalen Population“ werden für den vorliegenden AFB die Angaben des Messtischblattquadranten (MTBQ) 2347-1 aus dem Brutvogelatlas M-V (EICHSTÄDT et al. 2006) herangezogen.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

<i>Bestand in Deutschland:</i>	45.000 – 68.000 BP (Tendenz: gleichbleibend)
<i>Bestand in M-V:</i>	1978 – 1982: 18.000 – 20.000 BP
	1994 – 1998: 20.000 – 30.000 BP
<i>Größe der lokalen Population:</i>	ca. 1 BP

Als Charaktervogel offener Agrarlandschaften, besiedelt das Braunkehlchen Grünlandgebiete und Brachen mit bodennaher Deckung und geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten. Zur Nahrungssuche benötigen sie eine vielfältige Kraut- oder Zwergstrauchschicht. Geeignete Biotope sind z. B. locker- bis magerwüchsige Mähwiesen, Hochstaudenfluren oder extensiv bewirtschaftetes Weideland; besonders in Säumen von Graben- und Wegeböschungen. Die mittlere Reviergröße liegt bei etwa 0,5 bis 2 ha (BAUER et al. 2005).

Entgegen der Angabe aus dem Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern zur lokalen Population, dessen Datengrundlagen mehr als 6 Jahre sind, ist die für das Eingriffsgebiet und Umgebung als größer einzuschätzen. Die Fläche des MTBQ 2347-1 ist reich an Strukturen, die für das Braunkehlchen geeignet sind. Der Brutvogelatlas M-V (EICHSTÄDT et al. 2006) wie auch die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands verzeichnen für M-V einen steigenden Trend im Braunkehlchenbestand.

Es gibt nur wenige Untersuchungen zum Verhalten und zu Bruten von Braunkehlchen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Eine neuere besagt, dass die Art durchaus in der Lage ist, Solarmodule zu tolerieren. Es sind sogar Neuansiedlungen auf derart genutzten Flächen belegt worden (Faunistische Sondergutachten zum Monitoring Avifauna für den Energiepark Waldpolenz 2009“ NATURSCHUTZINSTITUT REGION LEIPZIG E.V.: 2009).

Eine wichtige Schutzmaßnahme für Braunkehlchen besteht darin, extensive Grünlandnutzung möglichst großflächig zu erhalten und zu fördern. Brachflächen sollten nicht vor Juli gemäht werden (EICHSTÄDT et al. 2006). Das Vorhaben soll zum

überwiegenden Teil auf Intensivgrünland realisiert werden. Die Nutzung wird damit nach Inbetriebnahme reduziert. Die Mahd innerhalb der Solarfelder darf entsprechend nicht vor Juli erfolgen.

Da die Realisierung des Vorhabens während der Hauptbrutzeit erfolgen soll, können Tötungen und Verletzung von Individuen der Art nicht ausgeschlossen werden. Aus den o. g. Gründen ist die lokale Population durch den Eingriff nicht gefährdet.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ist durch die geplante Bauzeit gegeben. Die Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu beantragen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Bestand in Deutschland:	2.100.000 - 3.200.000 BP (Tendenz: abnehmend)
Bestand in M-V: 1978 – 1982:	800.000 BP
1994 – 1998:	600.000 - 1.000.000 BP
Größe der lokalen Population:	(21 - 100 BP)

Die landwirtschaftlichen Nutzungsformen und Kulturen sind für die Verbreitung und Häufigkeit dieser Art bedeutend. Die Feldlerche kommt in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend vor. Besiedelt wird offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont (EICHSTÄDT ET AL. 2006).

Die Neststandorte werden jedes Jahr neu gewählt, so dass der Nestschutz nach Ende der Brutperiode erlischt. Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, wird die Zerstörung von Nestern bzw. die Tötung von Nestlingen vermieden. Da die Feldlerche auf den angrenzenden Flächen ausweichen kann, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht gegeben.

Derzeit wird ein Monitoring über die Auswirkungen eines Solarfeldes auf die Avifauna auf dem Gebiet einer Photovoltaikanlage bei Lindenhof durch das Büro Grünspektrum durchgeführt. Erste Beobachtungen ergaben, dass die Feldlerche den Standort wiederbesiedelt und möglicherweise Bruterfolge zu erwarten sind.

Da die Realisierung des Vorhabens jedoch während der Hauptbrutzeit erfolgen soll, können Tötungen und Verletzung von Individuen der Art nicht ausgeschlossen werden.

Damit ist ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG gegeben. Die Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu beantragen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Bestand in Deutschland:	120.000 – 150.000 BP (Tendenz: gleichbleibend)
Bestand in M-V: 1978 – 1982:	ca. 4.000 – 8.000 BP
1994 – 1998:	ca. 20.000 – 25.000 BP
Größe der lokalen Population:	ca. 2-4 BP

Als Gebüschbrüter bevorzugt der Neuntöter abwechslungsreiche, reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften wie z. B. Brachen und Ruderalflächen mit ausreichendem Angebot an Gebüsch und Hecken. Wesentlich ist, dass das Nistgebüsch mit

entsprechenden Warten für die Ansitzjagd ausgestattet ist und ein angrenzender offener Bereich mit einer nicht zu hohen bzw. zu dichten Krautschicht den Nahrungserwerb ermöglicht.

Durch notwendige Gehölzfällungen werden potentielle Bruthabitate zerstört. In der Umgebung sind durch natürliche Sukzession reichlich Ausweichbrutplätze vorhanden. Außerdem sind Ausgleichspflanzungen an den Rändern der Sondergebietsflächen entlang der Datze und der Wege in Form von einreihigen Hecken aus einheimischen Sträuchern (Dornengehölze) geplant. Zwischen dem verrohrten Bollerbruchgraben und dem Weg vom Galgenberg zur Brücke über die Datze wird eine Gehölzpflanzung aus einheimischen Sträuchern und einem vorgelagerten Krautsaum angelegt. Strauchzone und Krautsaum sollen sich unregelmäßig verzahnen.

Da die Realisierung des Vorhabens jedoch während der Hauptbrutzeit erfolgen soll, können Tötungen und Verletzung von Individuen der Art nicht ausgeschlossen werden.

Damit ist ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG gegeben. Die Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu beantragen.

Gruppe besonders geschützter, nicht gefährdeter, überwiegend an Gewässer gebundener Vogelarten

Die Gruppe der besonders geschützten, vorwiegend an Gewässer gebundenen Vogelarten könnte im Untersuchungsgebiet mit der Rohrammer und der Stockente vertreten sein. Die Stockente konnte im Gebiet bereits nachgewiesen werden. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gewässer inklusive eines Schutzstreifens bleiben von der Maßnahme unberührt. Bei Bau während der Brutzeit ist baubedingt mit Störungen möglicher Fortpflanzungsstätten zu rechnen. Da jedoch durch den Reichtum an möglichen Brutplätzen die lokale Population sich nicht verschlechtern wird, kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Gruppe ausgeschlossen werden.

Gruppe besonders geschützter, nicht gefährdeter an die offene Feldflur gebundener Arten

Zur Gruppe der besonders geschützten an die offene Feldflur gebundenen Arten zählen Goldammer, Schafstelze und Feldsperling.

Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, besteht keine Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten bzw. der Tötung von Nestlingen. Die baubedingten Störungen durch Lärm und Anwesenheit von Menschen führen nicht zu einer Gefährdung der lokalen Populationen.

Die geplante Baufeldfreimachung innerhalb der Hauptbrutzeit führt zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle Vertreter dieser Gruppe. Eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde ist zu beantragen.

Gruppe besonders geschützter, nicht gefährdeter überwiegend an Gehölze gebundener Vogelarten

Nach der Potentialabschätzung kommen im Untersuchungsraum möglicherweise Kleiber und Nachtigall vor.

Die Baumreihen entlang der Südwest- und Südgrenze des B-Plangebietes bleiben weitgehend erhalten.

Im Zuge des Vorhabens können von den genannten Arten genutzte Habitatstrukturen durch geplante Fällung von Gehölzen im nordwestlichen Plangebietsbereich beeinträchtigt werden. Da die Fällung der Gehölze innerhalb der Brutzeit stattfindet, besteht die Gefahr der Vernichtung bewohnter Niststätten.

Damit ist ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für beide Vertreter der Gruppe der besonders geschützten, überwiegend an Wald gebundenen Vogelarten erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung ist zu beantragen.

Baubedingte Störungen durch Lärm und die Anwesenheit von Menschen möglicher benachbarter Bruthabitate führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen.

Gruppe besonders geschützter, nicht gefährdeter überwiegend an Siedlungen gebundene Vogelarten

Zu der Gruppe der überwiegend an Siedlungen gebundenen Vogelarten gehören im B-Plangebiet Gartengrasmücke und Bluthänfling.

Da die Baufeldfreimachung einschließlich partieller Gehölzrodungen innerhalb der Brutzeit stattfinden soll, kann die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für beide Arten zu beantragen.

Baubedingte Störungen möglicher in der Umgebung befindlicher Brutplätze durch Lärm und die Anwesenheit von Menschen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen dieser Artengruppe, so dass eine Gefährdung der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann.

Gruppe besonders geschützter, nicht gefährdeter Ubiquisten

Am zahlreichsten ist die Gruppe der Ubiquisten, die an keine spezifischen Lebensräume gebunden ist, im Untersuchungsgebiet vertreten. Zu dieser gehören hier Amsel, Blaumeise, Bachstelze, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp.

Da die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit erfolgen soll, ist mit Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten bzw. eine Tötung von Nestlingen der Arten zu rechnen. Aufgrund der Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ist nach §44 Abs. 1, Satz 3 BNatSchG ein Verbotstatbestand gegeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Aufgrund der Fähigkeit dieser Artengruppe Ausweichhabitate zu nutzen und der stabilen Populationen liegt durch das Vorhaben keine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert, vor. Nach Umsetzung der Planung ist auch in den neu geschaffenen Lebensräumen mit einer Wiederbesiedlung in ähnlicher Populationsstärke zu rechnen.

Gruppe der Rast- und Nahrungsgäste

Die beobachteten Rotdrosseln und Wacholderdrosseln sind als Durchzügler zu werten und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Rotmilan wurde bei der Erstbegehung als Überflieger beobachtet. Er nutzte die Fläche vermutlich als Nahrungshabitat. Zum Jagen braucht er offenes Kulturland, Grasland und Viehweiden, daneben können auch Feuchtgebiete als Nahrungsreviere dienen.

Der Star, der vermutlich sein Bruthabitat in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet hat, nutzt das Untersuchungsgebiet ebenfalls als Nahrungshabitat. Es wurden ca. 60 Individuen auf der Pferdekoppel bei der Nahrungssuche beobachtet.

Nahrungshabitate dieser Arten gehen durch die Maßnahme zumindest vorübergehend verloren. Durch die Anwesenheit von Menschen bzw. Lärm können nahrungssuchende Vögel innerhalb der Bauphase beeinträchtigt werden. Eventuell werden die Flächen in der

Umgebung des Plangebietes innerhalb der Bauphase gemieden. Da die nahrungssuchenden Vögel ausweichen können, besteht keine Gefährdung der lokalen Populationen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist damit für die Gruppe der Nahrungsgäste nicht erfüllt.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

5.1.1 Reptilien

Zauneidechse

Baubedingt:

Das Tötungs- und Verletzungsverbot von Zauneidechse kann nur durch ein Absammeln und Umsetzen der Tiere unmittelbar vor Beräumung des Geländes bzw. vor Baubeginn vermieden werden. Dazu ist eine ökologische Baubegleitung mit einer entsprechend qualifizierten Fachkraft erforderlich.

Betriebsbedingt:

Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist grundsätzlich zu verzichten.

Die Bodenbearbeitung (Umbruch, Neuansaat) der Modulzwischenflächen ist auszuschließen

5.1.2 Amphibien

Baubedingt:

Tötungen und Verletzungen von Amphibien in potentiellen Landlebensräumen und Wanderkorridoren sind durch Absammeln unmittelbar vor der Baufeldfreimachung zu vermeiden. Dazu ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Zusätzlich sind während der Bauphase temporäre Amphibienschutzzaune an der Grenze zwischen Baufeld und dem Gebiet der Teiche zu errichten. Die Lage der Amphibienschutzzaunes ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Betriebsbedingt:

Nach Inbetriebnahmen der Anlage hat zum Schutz der Amphibien insbesondere zur Hauptwanderzeit die Mahd innerhalb der Solarmodulfelder nicht vor Juni zu erfolgen. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Um die Migrationen der Amphibien zu ermöglichen, hat ist mit Errichtung des Zauns eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm zu gewährleisten.

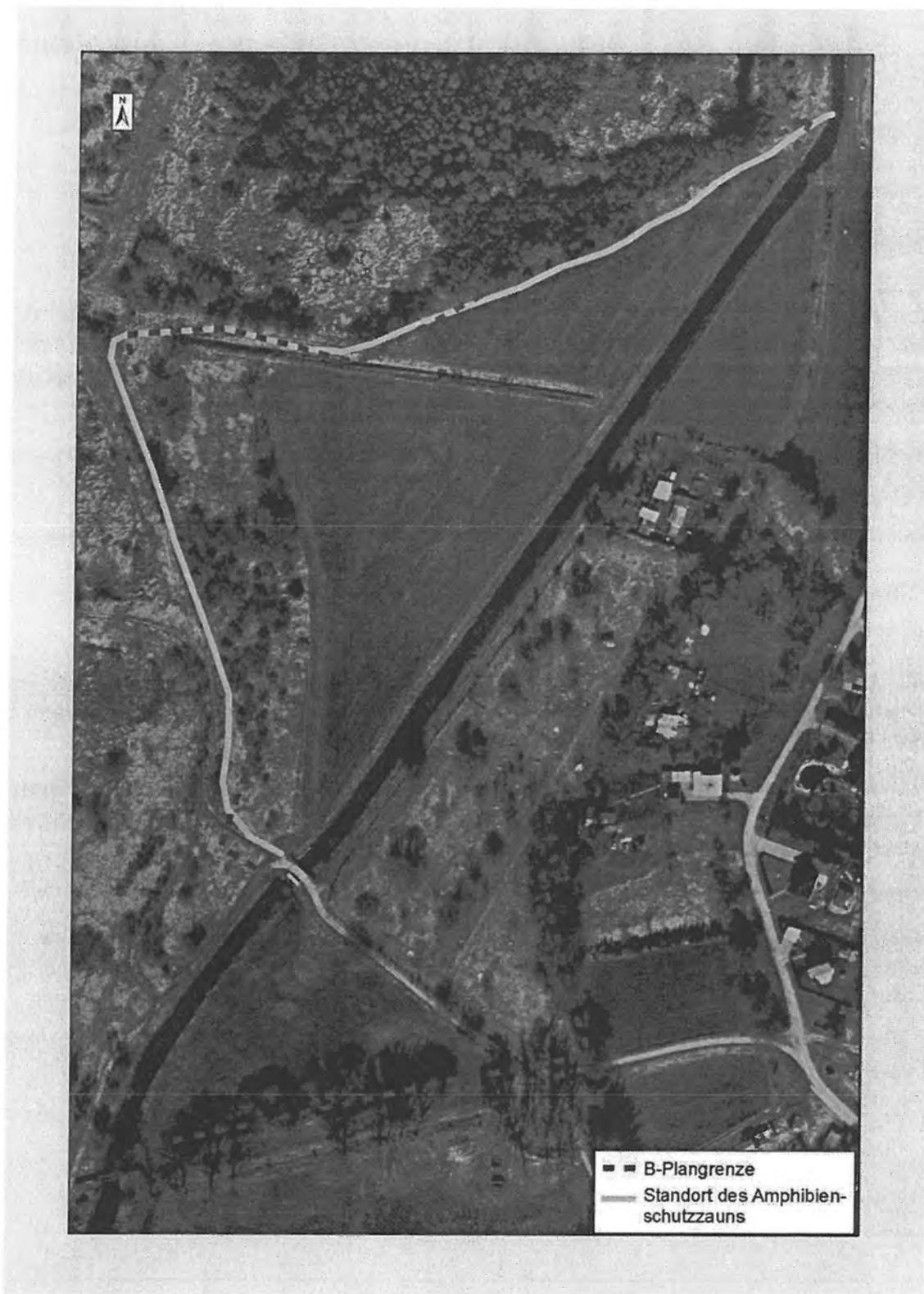


Abb. 7: Standort des Amphibienschutzauns

5.1.3 Vögel

Baubedingt:

Zum Schutz der Brutvögel im B-Plangebiet hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 15. Juli) zu erfolgen.

Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Aus Gründen des Artenschutzes ist der Zeitraum auch innerhalb des Waldes einzuhalten.

Gehölzfällungen haben im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Dadurch kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. die Tötung von Brutvögeln und Nestlingen gehölzgebundener Arten in der Brutzeit vermieden werden.

Auf Grund kurzfristiger förderpolitischer Veränderungen und damit verbundener wirtschaftlicher Zwänge ist die Realisierung des Vorhabens bis 30. Juni 2012 notwendig. Da die Baufeldfreimachung dazu innerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen muss, sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen. Eine Ausnahmegenehmigung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 45 Abs. BNatSchG wird bei der zuständigen Behörde beantragt.

Betriebsbedingt:

Nach Inbetriebnahmen der Anlage hat zum Schutz bodenbrütender Vögel die Mahd innerhalb der Solarmodulfelder nicht vor Juli zu erfolgen. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

entfällt

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

6.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

Eine außergewöhnliche Belastung für die Wirtschaftlichkeit sowie die zeitliche Planung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist derzeit durch die geplante Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gegeben. Diese im vergangenen März vom Bundestag verabschiedete Novellierung (vorbehaltlich der Anhörung des Bundesrates am 11.5.2012) sieht eine veränderte Degression der Einspeisevergütung für den in PV-Anlagen erzeugten Strom vor. Die ursprünglich für den 1.7.2012 geplante Degression um 15% wurde einerseits auf den 1.4.2012 vorgezogen und andererseits um eine Sonderdegression ergänzt. Damit würde eine solche Anlage, wie sie in Friedland geplant ist, nach dem 1.7.2012 anstatt 18,76 Cent pro Kilowattstunde erzeugten Stroms nur noch 13,5 Cent pro Kilowattstunde vergütet bekommen. Ab 1.7.2012 kommt jeden Monat eine weitere Degression von jeweils einem Prozent pro Monat bis Oktober hinzu. Danach ist die Höhe der Degression vom Zubau in ganz Deutschland abhängig. Die gesamten Änderungen für das EEG wurden in der im Anhang „12-03-28 EEG PV-Novelle“ aufgeführten und vom Bundesverband für Biogene Kraft und Treibstoffe e.V. herausgegebenen Übersicht dargestellt.

Für die noch geplante Anlagengröße von ca. 2.200 Kilowatt peak würde die Vergütung des eingespeisten Stromes anstatt vor Inbetriebnahme des 30.6.2012 in Höhe von ca. 392.084 Euro lediglich 282.150 Euro pro Jahr bei Inbetriebnahme nach dem 1.7.2012 betragen. Das wäre eine Reduzierung von 109.934 Euro bzw. von über 28 Prozent pro Jahr. Über die vom EEG garantierte Vergütungslaufzeit von 20 Jahren wären das 2.198.680 Euro. Dieser Verlust wäre für die Wirtschaftlichkeit des Projektes nicht tragbar und eine Realisierung nicht vertretbar.

Die Notwendigkeit der Inbetriebnahme vor dem 30.6.2012 ist leider durch die politischen Rahmenbedingungen gegeben.

Die Baufeldfreimachung verbunden mit Fällungen von Gehölzen während der Hauptbrutzeit führt möglicherweise zu folgenden Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Die vom Verbot möglicherweise betroffenen europäischen Vogelarten sind zum einen die bereits nachgewiesenen:

Amsel	Turdus merula
-------	---------------

Bachstelze	Motacilla alba
Blaumeise	Parus caeruleus
Buchfink	Fringilla coelebs
Elster	Pica pica
Nebelkrähe	Corvus corone cornix
Ringeltaube	Columba palumbus

Zum anderen die weiteren potentiellen Brutvogelarten:

Bluthänfling	Carduelis cannabina
Braunkehlchen	Saxicola rubetra
Buntspecht	Dendrocopos major
Feldlerche	Alauda arvensis
Feldsperling	Passer montanus
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla
Gartengrasmücke	Sylvia borin
Goldammer	Emberiza citrinella
Grünfink	Carduelis chloris
Heckenbraunelle	Prunella modularis
Klappergrasmücke	Sylvia curruca
Kleiber	Sitta europaea
Kohlmeise	Parus major
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla
Nachtigall	Luscinia megarhynchos
Neuntöter	Lanius collurio
Rotkehlchen	Erithacus rubecula
Schafstelze	Motacilla flava
Singdrossel	Turdus philomelos
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes
Zilpzalp	Phylloscopus collybita

6.2 Alternativenprüfung

Im Jahr 2011 errichtete die SUNFARMING GmbH Erkner auf einer Fläche von ca. 5,5 ha am Standort der ehemaligen Stärkefabrik eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von 3.800 kWp. Als nächstes Vorhaben sollte eine PV-Anlage auf dem Gelände der ehemaligen Klärteiche der ebenfalls nach der Wende stillgelegten Zuckerfabrik sowie auf angrenzenden Teilflächen entstehen.

Zur Schaffung des Baurechts für dieses Vorhaben hat die Stadt Friedland die Aufstellung des B-Plans Nr. 24 beschlossen. Im Zuge des Planverfahrens zeigte sich, dass die Errichtung von PV-Anlagen auf den Grünlandflächen nördlich der Klärteiche den Zielen von Raumordnung und Landesplanung entgegensteht und der nördliche Teil der Klärteiche auf Grund naturschutzfachlicher Bedenken ausscheidet. Da für den verbleibenden südlichen Teil der Klärteiche aus Gründen des Artenschutzes über einen längeren Zeitraum Tierarten zu erfassen sind, wird zunächst für das weniger sensible Teilgebiet Südost, für das eine Potenzialanalyse ausreicht, der B-Plan Nr. 24A aufgestellt. Gleichzeitig werden durch die

Stadt Friedland auf Wunsch anderer Investoren Photovoltaikanlagen auf anderen ehemals bebauten Standorten, zum Beispiel an der Salower Chaussee, planerisch vorbereitet.

Der SUNFARMING GmbH Erkner stehen gegenwärtig in der Stadt Friedland keine weiteren Konversionsflächen zur Verfügung, so dass Alternativen zum Standort nicht möglich sind.

6.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Maßnahme 1: Schaffung von Ersatzhabitaten für die besonders geschützten überwiegend an Gehölze gebundener Vogelarten

Für den Verlust von potentiellen Bruthabitaten an Gehölze gebundener Vogelarten ist die Anpflanzung von Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen in folgendem Umfang:

- 3.086 m² Anpflanzung einreihiger Hecken aus einheimischen Sträuchern (einschließlich Dornenbüschen für den Neuntöter) am Rand der Sondergebiete
- 930 m² Entwicklung eines Gebüschs mit Krautsaum südwestlich des Bollerbruchgrabens

Maßnahme 2: Installation von Ersatzniststätten

Der Verlust von Bruthöhlen und -nischen an Gehölzen muss durch ein Angebot neuer Niststätten in der Regel im Verhältnis 1:1 erfolgen. Es sind geeignete Niststätten für die jeweilige Art z. B. der Firma Schwegler im Eingriffsraum zu installieren. Die Kartierarbeiten im Untersuchungsraum dauern noch an. Die genaue Anzahl wird erst nach Erfassung der betroffenen Brutpaare ermittelt.

7 Zusammenfassung

Im Rahmen der Erarbeitung des Artenschutz-Fachbeitrages zum B-Plan Nr. 24A „Photovoltaikanlage Alte Klärteiche Zuckerfabrik – Teilgebiet Südost“

der Stadt Friedland wurden mögliche Beeinträchtigungen dort vorkommender Tierarten bei Fledermäusen, Reptilien und Brutvögeln ermittelt.

Bei Umsetzung folgender Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verstöße nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der prüfrelevanten Artengruppen Amphibien und Reptilien vermieden werden:

- Einsammeln von Reptilien und Amphibien unmittelbar vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)
- Errichtung eines Amphibienschutzzaunes entlang der nördlichen und nordwestlichen Grenze des B-Plangebietes

Für die im Kapitel 6.1 genannten Vogelarten ist durch die geplante Bauzeit mit einem Verbotstatbestand nach § 44 (Abs. 1, Satz 1 und 3) BNatSchG zu rechnen. Für diese Arten muss im Rahmen von folgenden FCS-Maßnahmen

- Schaffung von Ersatzhabitaten für die besonders geschützten überwiegend an Gehölze gebundener Vogelarten
- Installation von Niststätten für Höhlen- und Nischenbrüter

bei der zuständigen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) Ausnahmegenehmigungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG beantragt werden.

8 Literaturverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER SOLAR-INITIATIVEN (ABSI), SOLARFREUNDE MOOSBURG E.V.: Leitfaden zur Zulassung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen
Anregungen für Gemeinden (Beispiel: Landkreis Freising)
- A & S (2012): Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24A „Photovoltaik Alte Klärteiche
Zuckerfabrik – Teilgebiet Südost“
- BAST, H.-D.; BREDOW, D.; LABES, R.; NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & H. WINKLER (1992): Rote
Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. –
Schwerin.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und
Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt
Heft 70 (1), Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier-
und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258;
ber. 18.3.2005 S.896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli
2009 (BGBl. I S. 2542).
- EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2003): Rote Liste der Brutvögel
Mecklenburg-Vorpommern, 2. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-
Vorpommern, Schwerin.
- EICHSTÄDT, W.; SCHELLER, W.; SELLIN, D.; STARKE, W. & D. STEGEMANN (2006): Atlas der
Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. – Steffen Verlag, Friedland.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über
die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010,
kodifizierte Fassung).
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur
Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006
(Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen
für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching.
- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. 2009
I Nr. 51 S. 2542).
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES NATUR-
SCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Bekannt-
machung vom 23. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom
12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383, 395).
- NATURSCHUTZINSTITUT REGION LEIPZIG E.V. (2009): Faunistisches Sondergutachten,
Monitoring Avifauna für den Energiepark Waldpolenz (Brandis 1-3) incl. Erweite-
rungsflächen für den B-Plan „Energiepark Waldpolenz - 1. Änderung“
- SCHIEMENZ, H. & R. GÜNTHER (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien
Ostdeutschlands – Natur und Text, Rangsdorf

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30. November 2007. – in: Berichte zum Vogelschutz, Heft 44/2007.

©

Internet

<http://www.fledermausschutz.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

Vorhabensträger:

SUNFARMIMG GmbH Erkner
Zum Wasserwerk 12
15537 Erkner

**Ergänzung zum Artenschutzfachbeitrag
vom 19.04.2012**

für das Vorhaben:

**Bebauungsplan Nr. 24A
„Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik - Teilgebiet
Südost“**

Auftragnehmer:

Grünspektrum – Landschaftsökologie
Ihlenfelder Straße 5
17034 Neubrandenburg

Gesamtbearbeitung: Dipl.-Ing. Dagmar Hundt
Dipl.-Biologe Dr. Volker Meitzner

Kartierungen: Walter Schulz
Dipl.-Biologe Dr. Volker Meitzner

Neubrandenburg, den 06.06.2012



Wie im Artenschutzfachbeitrag (AFB) vom 19. April 2012 dargelegt, muss bei Durchführung der Baumaßnahme im bis dahin geplanten Umfang und Zeitfester vom Schädigungstatbestand (Verletzung, Tötung) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG insbesondere für die europäischen Vogelarten ausgegangen werden.

Daher beantragte die Stadt Friedland am 20.04.2012 die Inaussichtstellung einer Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) für alle Flächen des Bauleitplans einschließlich der geschützten Biotope.

Unabhängig der artenschutzrechtlichen Belange wurde für die vorgesehene Fällung von Ruderal- und Feuchtgebüsch sowie Feldgehölzen, die als gesetzlich geschützte Biotope einzustuft worden sind, ein Antrag auf Naturschutzgenehmigung nach § 40 NatSchAG M-V bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.

Mit dem Antrag der Stadt zum Artenschutz wurde dem LUNG der AFB vom 19.04.2012 vorgelegt. Die Datengrundlage des AFB wies nach Meinung des LUNG Mängel auf, so dass eine Bearbeitung für die Behörde nicht möglich war. Der Mangel bestand darin, dass die Ausführungen des AFB im Wesentlichen auf Potentialabschätzungen beruhten. Dies ist gerade unter dem Umstand, dass der Baubeginn noch während der Brutzeit der Vögel und der Laichzeit der Amphibien angestrebt wird, besonders ungünstig.

Durch das LUNG wurden kurzfristige Kartierungen zur Erfassung Amphibien und Vögel für notwendig erachtet. Es wurde festgestellt, dass auch für Einzelexemplare von Amphibien die Auslösung Tötungsverbot nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Der erste Kartierungsdurchgang fand im Zeitraum vom 28. April bis zum 01. Mai 2012 statt. Erfasst wurden alle streng geschützten Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, geschützte Arten der BArtSchV (Pflanzen und Tiere) sowie alle Brutvogelarten. Die Kartierungen erfolgten durch Walter Schulz (Avifauna) und Volker Meitzner (Amphibien und Pflanzen). Bei einer weiteren Begehung am 29. Mai wurden nochmals die Brutvögel erfasst.

Die Ergebnisse sind der Anlage zusammengestellt.

Auf der Grundlage der Kartierergebnisse wurde mit dem Schreiben vom 04.05.2012 durch die Stadt Friedland eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für das Vergrämen von Bodenbrütern und der möglichen Tötung von Amphibien bei Planierarbeiten auf den Baufeldern beim LUNG gestellt.

Mit der Stellungnahme des LUNG vom 15. Mai 2012 wurde die erforderliche Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des §44 Abs. 1 BNatSchG unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Vergrämung ist auf Bodenbrüter auf den aktuell als Grünland genutzten Flächen der Sondergebiete SO 3, SO1, und SO4 zu beschränken.
2. Der Erfolg der Vergrämung ist zu gewährleisten. Die konkret erforderlichen Methoden sind vom Grünplaner standortbezogen zu entwickeln und dem LUNG vor Umsetzung vorzulegen.
3. Zu den im Rahmen der Kartierung des Büros Grünspektrum von 28.04. bis 01.05. ausgemachten Brutplätzen ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.
4. Sollte es trotz Vergrämung zu Bodenbruten kommen, so ist Auflage 3 auch hier zu erfüllen.
5. Ausbau des Grabens als flaches Gewässer mit einer Wassertiefe von maximal 1,2 m.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde statt des Ausbaus des Grabens zu einem Flachgewässer die Anlage eines Kleingewässers in der Teilfläche SO 1 auf einer Fläche von ca. 1000 m² vorgesehen.

Bei Festhalten an der Nutzung der § 20-Flächen kommt es voraussichtlich im Verlauf der Baufeldfreimachung zu Tötungen von in ihren Tagesverstecken befindlichen Amphibien und Reptilien sowie zur Zerstörung der Überwinterungshabitate, die als Ruhestätten zu bewerten sind. Unter dieser Voraussetzung wurde zunächst im Prüfprotokoll zur Abnahme artenschutzrechtlicher Auseinandersetzungen des LUNG vom 30. Mai 2012 neben der Anlage des Kleingewässers auch die Errichtung von 5 Reptilienverstecken und – überwinterungsplätzen a 100 m² auf der Fläche des Bebauungsplans gefordert.

Im Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 01. Juni 2012 wird die Genehmigung der Fällung der geschützten Biotope auf dem Böschungsbereich im Osten des Plangebiets versagt. Damit bleiben die potenziellen Reptilienhabitate und Amphibienlandlebensräume von der Baumaßnahme verschont. Das LUNG sieht in diesem Fall von den Auflagen zur Schaffung eines Kleingewässers und der Reptilienhabitate ab.

Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung des Erhalts der gesetzlich geschützten Ruderalgebüsche im Böschungsbereich sind bei Durchführung der Baumaßnahme folgende Auflagen einzuhalten, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen:

1. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgt auf den für das Vorhaben vorgesehenen Grünlandflächen die Vergrämung von Bodenbrütern,
2. Der Erfolg der Vergrämung ist zu gewährleisten. Die konkret erforderlichen Methoden sind vom Grünplaner standortbezogen zu entwickeln und dem LUNG vor Umsetzung vorzulegen,
3. Zu den im Rahmen der Kartierung des Büros Grünspektrum von 28.04. bis 01.05. ausgemachten Brutplätzen ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.
4. Sollte es trotz Vergrämung zu Bodenbrütern kommen, so ist Auflage 3 auch hier zu erfüllen,
5. Bei der Beseitigung der im Bescheid der UNB dunkelgrün gekennzeichneten Gehölzbestände im Geltungsbereich des B-Plans ist ebenfalls eine ökologische Baubegleitung vorzunehmen. Bei Feststellung aktueller Brutplätze europäischer Vogelarten ist gleichermaßen ein Abstand von 50 m einzuhalten.

ANLAGE

1. Zusätzliche Kartierung (28. April bis zum 01. Mai 2012)

Methodik

- *Pflanzen*: flächendeckende Suche nach geschützten Arten.
- *Amphibien*: Sicht- und Hörbeobachtungen. Einmalige Laichgewässerkartierung am Tage und nachts. Am Tage zusätzlich flächendeckende Sichtbeobachtungen in Landlebensräumen.
- *Brutvögel*: Punktgenaue, einmalige Erfassung aller Vögel und Einordnung ihres Status nach EICHSTÄDT et al. (2006) in folgende Kategorien:
B-Nachweise: Brutverdacht (Balzlaute im artgerechten Lebensraum).
C-Nachweise: Brutverdacht (Brutpaar, Paarungs- oder Balzverhalten, Nistplatz suchend, Hinweise auf Nest oder Jungvögel, Nestbau).
D-Nachweise: Brutnachweis (futtertragende Tiere, benutzte Nester oder Höhlen, Nachweise von Eiern oder Jungtieren, futtertragende Altvögel, Nestfunde mit Eiern oder Jungvögel).

Ergebnisse und Beurteilung der Betroffenheiten

Die Ergebnisse der Kartierungen sind in angefügter Karte dargestellt.

Pflanzen: im Untersuchungsraum wurden aktuell keine geschützten Arten gefunden. Ihr Vorkommen ist aufgrund der vorgefundenen Standortverhältnisse auch nicht zu erwarten.

Amphibien: Es kommt nur ein potenzielles Laichgewässer, ein stark eutrophierter Graben, vor. Die Dätze selbst ist wegen hoher Fließgeschwindigkeiten im betrachteten Abschnitt als Laichgewässer ungeeignet. Am Tage wurden keine Amphibien nachgewiesen. Nachts ebenfalls keine Nachweise, obwohl in angrenzenden Gewässern folgende Arten gehört wurden: Laubfrosch (*Hyla arborea*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*). Eine Nutzung des Grabens als Reproduktionsgewässer wird lediglich durch den Teichfrosch erwartet. Die Art ist durch das geplante Baugeschehen nicht direkt betroffen, da sie sich unmittelbar in Uferbereichen ihrer Laichgewässer oder den Gewässern selbst, also außerhalb des Bauvorhabens, aufhalten. Verluste von Amphibien in Landlebensräumen können durch tägliche Kontrolle von Baugruben oder Gräben (z. B. Kabelgräben) vermieden werden, was durch eine ökologische Baubegleitung abgesichert werden muss.

Vögel: D-Nachweise mit zu erwartenden Brutplatzverlusten im geplanten Baufeld:
1 Brutpaar (BP) Fitis, 1 BP Amsel

C-Nachweise mit (wahrscheinlichen) Verlusten (Lage im geplanten Baufeld, aber keine eindeutigen Brutnachweise:

1 BP Mönchsgrasmücke, 1 BP Fitis, 1 BP Nachtigall, 1 BP Goldammer

Störungen im unmittelbaren Umfeld des Baufeldes, die zur Aufgabe der Bruten führen können:

2 BP Zilpzalp, 1 BP Nachtigall, 1 BP Buntspecht, 1 BP Gartenrotschwanz, 1 BP Amsel, 1 BP Mönchsgrasmücke. Weiterhin 3 BP ohne Artnachweis in belegten Bruthöhlen in Bäumen.

Zusammenfassend werden die Anzahl Brutpaare und möglichen Betroffenheiten in nachfolgender Tabelle vorgestellt:

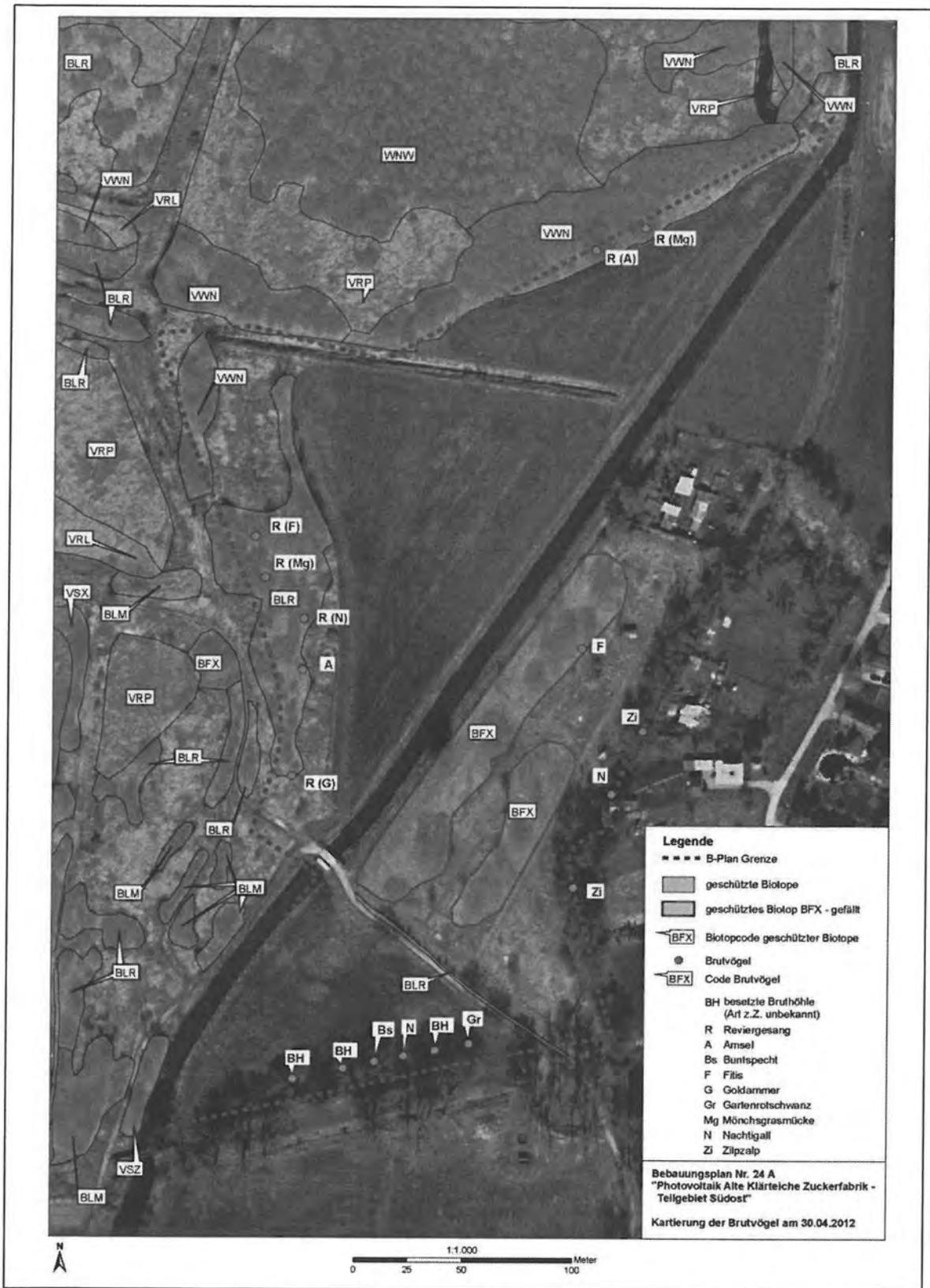
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-VSchRL Anhang I	BArtSchV / BNatSchG	zu erwartende Verluste	zu erwartende Störungen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	bg	1 BP	1 BP
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	bg		1 BP
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	bg	2 BP	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		bg		1 BP
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	bg	1 BP	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	bg	1 BP	1 BP
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	bg	1 BP	1 BP
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	bg		2 BP
besetzte Baumhöhlen ohne Artnachweise			?		3 BP

Legende:

bg = besonders geschützte Art

BP = Brutpaar

Unter den betroffenen nachgewiesenen Brutvogelarten befinden sich keine Arten der Roten Listen Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommern. Bewertungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen betroffener Arten sind im Ausnahmeantrag formuliert.



Karte 1: Ergebnisse der Tierartenerfassungen im Zeitraum 28. April bis 01. Mai 2012 im südöstlichen B-Plangebiet Nr. 24 A der Stadt Friedland

2. Zusätzliche Kartierung (29. Mai 2012)

